

Die Errichtung der Personalprälatur Opus Dei

Impulse des Konzils zu neuen Wegen der Heiligung und des Apostolates in unserer Zeit: Die erste Personalprälatur der Kirche ist errichtet

Von Rudolf Schunck

Bekanntlich hat das II. Vatikanische Konzil die allgemeine Berufung zu Heiligkeit und Apostolat feierlich in Erinnerung gerufen: „Sache der Laien ist es, kraft der ihnen eigenen Berufung in der Verwaltung und gottgemäßen Regelung der zeitlichen Dinge das Reich Gottes zu suchen. Sie leben in der Welt, das heißt in all den einzelnen irdischen Aufgaben und Werken und den normalen Verhältnissen des Familien- und Gesellschaftslebens, aus denen ihre Existenz gleichsam zusammengewoben ist. Dort sind sie von Gott gerufen, ihre eigentümliche Aufgabe, vom Geist des Evangeliums geleitet, auszuüben und so wie ein Sauerreife zur Heiligung der Welt gewissermaßen von innen her beizutragen und vor allem durch das Zeugnis ihres Lebens, im Glanz von Glaube, Hoffnung und Liebe Christus den anderen kund zu machen“¹. Diese zentrale Lehre des Konzils ist jedoch Ausdruck einer in einigen Bereichen der Kirche schon lange vorher gelebten Spiritualität. Die Konzils-erklärungen kamen nicht wie ein Blitz aus heiterem Himmel, sondern haben eine innere Vorgeschichte, die einer breiten Öffentlichkeit unbekannt blieb.

Am 19. Februar 1981 wurde der Seligsprechungsprozeß eines Priesters eingeleitet, der in besonderer Weise für die Vorgeschichte des Konzils maßgebend gewesen ist: Msgr. Josemaría Escrivá, der Gründer des Opus Dei. Über ihn heißt es in dem Dekret zur Eröffnung des Prozesses der Selig- und Heiligsprechung: „Weil Msgr. Josemaría Escrivá de Balaguer seit der Gründung des Opus Dei im Jahre 1928 die allgemeine Berufung zur Heiligkeit verkündet hat, ist er, gerade im Hinblick auf diese für das Leben der Kirche so fruchtbare Kernaussage des konziliaren Lehramtes, einmütig als dessen Vorläufer anerkannt worden“². Die Rechtsfigur der Personalprälatur wurde vom II. Vatikani-

¹ Dogmat. Konst. „Lumen Gentium“, Nr. 31, AAS 57 (1965), S. 5 ff.

² Rivista diocesana di Roma, Ausgabe März/April 1981; deutsche Übersetzung aus: „Der Diener Gottes Josemaría Escrivá de Balaguer, Gründer des Opus Dei“; Informationsblatt Nr. 4, Köln 1981, S. 3; Hrsg.: Sekretariat des Vizepostulators des Opus Dei in Deutschland, Köln.

schen Konzil eingerichtet (vgl. Dekret „Presbyterorum Ordinis“, Nr. 10) und von Papst Paul VI. durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. 8. 1966, Kap. I, Nr. 4 und durch die Apostolische Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae“ vom 15. 8. 1967, Nr. 49, § 1 mit den juristischen Normen versehen. Diese Rechtsfigur ist am 28. November 1982 mit der Erhebung des Opus Dei zur Personalprälatur zum erstenmal verwirklicht worden³. Wegen der Wichtigkeit der konziliaren Weisung ist diese Errichtung als ein Ereignis von entscheidender Bedeutung für die Kirche unserer Zeit zu sehen⁴.

Die Veröffentlichung des entsprechenden Dokumentes der Kongregation für die Bischöfe mit den offiziellen „Kommentaren“ von Sebastiano Kardinal Baggio und Msgr. Marcello Costalunga ermöglicht jetzt eine erste genauere Analyse der päpstlichen Entscheidung.

Eine neue Rechtsfigur in der Kirche

In der Declaratio der Kongregation für die Bischöfe vom 23. 8. 1982 heißt es: „Die vom Zweiten Vatikanischen Konzil für ‚spezielle pastorale Aufgaben‘ (‚Presbyterorum Ordinis‘, Nr. 10 § 2) gewollten und später durch die päpstliche Gesetzgebung in Ausführung der Konzilsdekrete (Motu proprio, Ecclesiae Sanctae‘, Kap. I, Nr. 4) juristisch geregelten Personalprälaturen sind ein weiterer Beweis für die Empfänglichkeit, mit der die Kirche auf die besonderen Bedürfnisse der Pastoral und der Evangelisierung unserer Zeit reagiert. (. . .) Die Präla-

³ Vgl. L'Osservatore Romano vom 28. November 1982: Die Errichtung erhielt Rechtskraft durch die Veröffentlichung in der Sektion „Nostre informazioni“ dieser Zeitung, zusammen mit der Ernennung des Prälaten, sowie durch die am 28. 11. 1982 erfolgte Promulgation der Declaratio, Sacra Congregatio pro Episcopis („Erklärung der Kongregation für die Bischöfe zur Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur“); sie wurde am 23. August 1982 mit päpstlicher Approbation von Sebastiano Kardinal Baggio (Präfekt) und Erzbischof Lucas Moreira Neves (Sekretär) in Rom unterzeichnet. In derselben Ausgabe erschienen diesbezüglich sowohl eine Erläuterung von Sebastiano Kardinal Baggio als auch eine Erklärung durch den Untersekretär der Kongregation für die Bischöfe, Msgr. Marcello Costalunga. Die zitierten Texte sind im folgenden der deutschen Ausgabe des L'Osservatore Romano vom 10. Dezember 1982 entnommen; die entsprechenden Artikel lauten: Sebastiano Kardinal Baggio; ‚Ein Gewinn für die ganze Kirche‘; Msgr. Marcello Costalunga; ‚Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur‘.

⁴ Vgl. die Presseberichte: Le Figaro vom 25. 8. 1982; Die Presse, Wien, vom 28./29. 8. 1982; Schwäbische Zeitung vom 14. 12. 1982; Die Welt vom 8. 9. 1982 und vom 6. 12. 1982; Deutsche Tagespost vom 10./11. 12. 1982; vgl. dazu eine erste juristische Bewertung: Schunck, R. „Zur Personalprälatur des Opus Dei“; in: Anzeiger für die Seelsorge, Heft 2, Februar 1983, S. 42–44.

tur ist abhängig von der Kongregation für die Bischöfe (vgl. Apostol. Konst. ‚Regimini Ecclesiae Universae‘, Nr. 49 § 1), und sie ist gleich den anderen autonomen Jurisdiktionen befugt, die einzelnen Fragen mit den je nach der Materie zuständigen Ämtern des Hl. Stuhls zu behandeln⁵. Damit weist die Kongregation auf die entscheidenden konziliaren bzw. nachkonziliaren Dokumente hin, die die Grundlage für die neugeschaffene Rechtsgestalt der Personalprälaturen darstellen. Wir wollen jetzt eine kurze Analyse der Dokumente vornehmen.

Papst Paul VI. hat am 7. Dezember 1965 das Konzilsdekret über Dienst und Leben der Priester („Presbyterorum Ordinis“) promulgiert, in dessen Nr. 10 die Errichtung von Personalprälaturen vorgesehen ist: „Wo das Apostolat es aber erfordert, sollen Erleichterungen gegeben werden nicht nur für eine angemessene Verteilung der Priester, sondern auch für spezielle pastorale Aufgaben bei verschiedenen sozialen Schichten, die in einer bestimmten Gegend oder Nation oder in irgendeinem Teil der Welt durchgeführt werden müssen. Zu diesem Zweck können deshalb mit Nutzen internationale Seminare, besondere Diözesen oder Personalprälaturen und andere derartige Institutionen geschaffen werden. Diesen können zum Gemeinwohl der ganzen Kirche Priester zugeteilt oder inkardiniert werden. Die Art und Weise der Ausführung ist dabei für jedes einzelne Unternehmen festzulegen, und die Rechte der Ortsordinarien müssen stets unangetastet bleiben“⁶.

Die Geschichte des Konzilsdekrets „Presbyterorum Ordinis“ macht deutlich, was die Konzilsväter mit Personalprälaturen erreichen wollten. Sie dachten dabei nicht nur an jene Gruppen von Christen, die in keiner Diözese heimisch sind, wie z. B. Vertriebene, Flüchtlinge oder Seeleute, denn diese wurden vor allem im Dekret „Christus Dominus“ (Nr. 18) berücksichtigt, wobei Bischöfe und Bischofskonferenzen aufgerufen werden, nach geeigneten „Mitteln und Einrichtungen“ zu suchen, um ihre geistliche Betreuung zu sichern und zu fördern⁷.

Die in Nr. 10 des Dekrets „Presbyterorum Ordinis“ vorgesehene Errichtung von Personalprälaturen wurde von einigen Fachleuten dahin interpretiert, daß es sich dabei um eine Rechtsform eines reinen Zweckverbandes für eine gerechtere Verteilung der Weltpriester handele⁸. Mit Erscheinen der Richtlinien der Kongregation für den Klerus vom

⁵ „Declaratio“, Sacra Congregatione pro Episcopis, a.a.O.

⁶ Dekret „Presbyterorum Ordinis“, AAS 58 (1966), S. 991–1024.

⁷ Dekret „Christus Dominus“, AAS 58 (1966), S. 673–696.

⁸ Vgl. z. B. K. Mörsdorf, in: LThK, Bd. II, S. 156.

25. März 1980⁹ ist dann allen klar geworden, daß diese Auslegung nicht zutrifft. Denn dieses römische Dokument hat zwar die gerechte Verteilung des Klerus zum Hauptthema, erwähnt jedoch mit keinem Wort die Personalprälaturen. Außerdem genügt es, den Text des vorhin zitierten Dekrets selbst zu analysieren, um diese verengende Interpretation auszuschließen.

In der Tat erwähnt das Dekret ausdrücklich, daß internationale Seminare, besondere Diözesen oder Personalprälaturen und andere derartige Institutionen geschaffen werden können, um „spezielle pastorale Aufgaben bei verschiedenen sozialen Schichten, die in einer bestimmten Gegend oder Nation oder irgendeinem Teil der Welt durchgeführt werden müssen“, zu verwirklichen (vgl. „Presbyterorum Ordinis“ Nr. 10).

Für das richtige Verständnis der Nr. 10 des Dekrets „Presbyterorum Ordinis“ ist die spätere Gesetzgebung des Papstes von entscheidender Bedeutung: Am 6. August 1966 erläßt Papst Paul VI. im Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ die Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsdekreten „Christus Dominus“, „Presbyterorum Ordinis“, „Perfectae Caritatis“ und „Ad Gentes“¹⁰. In dieser authentischen Interpretation durch den päpstlichen Gesetzgeber und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Nr. 6 von „Christus Dominus“ und die Nr. 10 von „Presbyterorum Ordinis“ werden in Nr. 4 die Ziele, die Leitung, die Vorbereitung und Inkardinierung des notwendigen Klerus und die Eingliederung von Laien in die Personalprälaturen behandelt. Erneut wird darin auch die Aufgabe einer Personalprälatur klar umrissen: „Zur Durchführung außerordentlicher seelsorglicher und missionarischer Aufgaben zugunsten verschiedener Länder oder sozialer Gruppen, die besonderer Hilfe bedürfen, können zweckmäßigerweise vom Hl. Stuhl Prälaturen errichtet werden“. Kirchenrechtlich besonders bedeutsam ist es, daß sich Laien den Aktivitäten und Zielen der Prälatur widmen und sich an die Prälatur in Form einer vertraglichen Vereinbarung binden können. „Es besteht kein Hindernis dagegen, daß auch Laien, seien es Ledige, seien es Verheiratete, mit einer Prälatur Verträge schließen und sich mit ihren Fachkenntnissen in den Dienst ihrer Aufgabe und Unternehmungen stellen“.

Das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ kennzeichnet die neue Rechtsform der Personalprälatur folgendermaßen: Sie wird in das all-

⁹ „Notae directivae de mutua ecclesiarum particularium cooperatione promovenda ac praesertim de aptiore cleri distributione“, vom 25. 3. 1980, AAS 72 (1980), S. 343–364.

¹⁰ Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. 8. 1966, AAS 58 (1966), S. 757–787.

gemeine Recht eingegliedert; sie kann nicht mit Ordensgenossenschaften verglichen werden, sondern setzt sich vielmehr aus Weltgeistlichen und Laien (unverheiratete und verheiratete Männer und Frauen) zusammen, die sich nicht durch Gelübde, sondern als Laien durch Verträge an die Prälatur binden; schließlich hat sie die rechtmäßige Kompetenz der jeweiligen Ortsobherhirten zu beachten.

Die Personalprälaturen sind jetzt im neuen Codex, der am 25. 1. 1983 veröffentlicht wurde, aufgenommen worden. In den Canones 294–297 werden die wesentlichen Merkmale zusammengetragen, die fast wörtlich dem Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“, Kap.I, Nr. 4 entnommen sind. In diesen Canones wird festgesetzt, daß der Hl. Stuhl Personalprälaturen vor allem zur Verwirklichung spezieller pastoraler Aufgaben errichten kann; es wird auch vorgeschrieben, daß die Aufgaben der Prälatur, ihre Beziehung zu den Ortsbischöfen und die Aufgaben der in ihr inkardinierten Priester in den Statuten der Prälatur selbst festzulegen sind, die dann vom Apostolischen Stuhl sanktioniert werden müssen. Sodann wird der Einsatz der Laien für die apostolischen Werke einer Prälatur als „organische Mitwirkung“ bezeichnet (c. 296). Sie kann verschiedener Natur sein entsprechend der Statuten selbst. Es fällt auf, daß der Abschnitt „Über die Personalprälaturen“ in den 1. Teil „De christifidelibus“ des Buches II aufgenommen wurde und nicht in den 2. Teil „De Ecclesiae constitutione hierarchica“. Diese systematische Auswahl des CIC unterstreicht einerseits, daß eine Personalprälatur keine Teilkirche ist und auch keine ihr ähnliche Struktur (cc. 368 ff.) und daß sie andererseits auch nicht eine Art von Vereinigung ist (vgl. c. 298 § 1).

Auch wenn die Personalprälaturen Strukturen sind, die zur pastoralen Organisation der Kirche gehören, sind sie nicht in den 2. Teil des Buches II des CIC aufgenommen worden; denn dieser Teil betrachtet in seiner Sektion II „De Ecclesiis particularibus deque earundem coetibus“ in Wirklichkeit nur die Ortskirchen und jene andere Strukturen, die ihnen ähnlich sind und die immer folgende zwei Bedingungen erfüllen müssen:

a) sie sind errichtet, um die ganze pastorale Seelsorge der Gläubigen zu übernehmen, so daß diese eine vollkommen exempte und unabhängige „Populi Dei portio“ bilden;

b) sie sind territorial definiert. Dieses Kriterium wird selbst im Falle von Rituskirchen angewandt (vgl. c. 372 § 2).

Der Weg zur Personalprälatur

Für ein tieferes Verständnis der Errichtung der Personalprälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei ist ein geschichtlicher Rückblick erforderlich. Vor 54 Jahren, am 2. Oktober 1928, hat Msgr. Josemaría Escrivá de Balaguer das Opus Dei in Madrid gegründet. Der Weg zur endgültigen Rechtsform war nicht leicht. „Was wollte ich eigentlich? Einen Platz für das Werk innerhalb des Kirchenrechts, der unserer Berufung und den Erfordernissen unserer apostolischen Arbeit gemäß wäre; eine volle Bestätigung unseres übernatürlichen Weges durch das Lehramt, eine Bestätigung, die die Züge unserer geistlichen Physiognomie voll und klar bewahren würde. Das Wachstum des Werkes, die Vielzahl der Berufungen von Menschen aus jeder Schicht und Stellung, all das, was ein Segen Gottes war, drängten mich zu versuchen, vom Hl. Stuhl die volle rechtliche Anerkennung des Wegs, den der Herr eröffnet hatte, zu erhalten“¹¹. Der Gründer wurde am 9. Januar 1902 in Barbastro, einer kleinen Stadt an den Ausläufern der Pyrenäen, in Aragonien/Spanien geboren und nach dem Studium in Saragossa am 28. März 1925 zum Priester geweiht. „Warum wurde ich Priester? Weil ich dachte, es sei dann leichter, jenen Willen Gottes, der mir noch verborgen war, zu erfüllen. Seit etwa acht Jahren vor meiner Priesterweihe ahnte ich ihn, aber ich wußte nicht, worin er bestand, und ich habe es nicht gewußt bis zum Jahre 1928. Darum wurde ich Priester“¹². Er studierte gleichzeitig Rechtswissenschaften und erlangte 1927 das Lizentiat. Nach einem ersten Wirken in Landpfarreien siedelte er nach Madrid um und nahm dort in den ersten Monaten des Jahres 1927 seine priesterliche Tätigkeit auf; zugleich begann er seine Lehrtätigkeit und bereitete die juristische Promotion vor. Am 2. Oktober 1928 sah er mit aller Deutlichkeit, was er vorher nur geahnt hatte: „Eine Neuheit, so alt wie das Evangelium, die Menschen aller Art und jeglicher Situation – ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität, der Sprache – die beglückende Begegnung mit Jesus Christus in den Beschäftigungen des Alltags ermöglicht. Eine Neuheit, die zutiefst einfach ist, so wie es die

¹¹ S. Bernal, Msgr. Josemaría Escrivá de Balaguer. Aufzeichnungen über den Gründer des Opus Dei, Köln 1978, S. 246–247. Vgl. auch die erste deutschsprachige Biographie: Peter Berglar, Opus Dei. Leben und Werk des Gründers Josemaría Escrivá, Salzburg 1983. Vgl. ferner die zahlreichen Beiträge in „Mons. Josemaría Escrivá de Balaguer y el Opus Dei“; Sonderband von Scripta Theologica, vol. XIII., fasc. 2 u. 3; Mayo/Diciembre 1981, Pamplona 1981. Vgl. auch: François Gondrant, Au pas de Dieu (Josemaría Escrivá de Balaguer, fondateur de l'Opus Dei), Paris 1982.

Neuigkeiten des Herrn immer sind“¹³. Der Inhalt der Botschaft ist klar: „Um Gott zu lieben und ihm zu dienen, ist es nicht nötig, auffallende Dinge zu tun. Alle Menschen ohne Ausnahme ruft Christus auf, vollkommen zu sein, wie ihr himmlischer Vater vollkommen ist (Mt 5,48) . . .“¹⁴. „Seit dem Anfang des Werkes im Jahre 1928 predige ich, daß die Heiligkeit keine Sache für Privilegierte ist, sondern daß alle Wege der Erde, alle Stände, alle Berufe, alle rechtschaffenen menschlichen Aufgaben Wege Gottes sein können . . .“¹⁵. „Den Studenten und Arbeitern, die ich in den dreißiger Jahren um mich sammelte, pflegte ich zu sagen, sie müßten das christliche Leben ‚materialisieren‘. Ich wollte sie damit vor der damals wie heute so häufigen Versuchung bewahren, eine Art Doppelleben zu führen: Auf der einen Seite das Innenleben, der Umgang mit Gott, und auf der anderen Seite, säuberlich getrennt davon, das familiäre, berufliche und soziale Leben, ein Leben voll irdischer Kleinigkeiten. Nein, es darf kein Doppelleben geben. Wenn wir Christen sein wollen, können wir diese Art von Bewußtseinspaltung nicht mitmachen; denn es gibt nur ein einziges Leben, welches aus Fleisch und Geist besteht, und dieses einzige Leben muß an Leib und Seele geheiligt und von Gott erfüllt werden, dem unsichtbaren Gott, dem wir in ganz sichtbaren und materiellen Dingen begegnen“¹⁶.

Der allgemeine Ruf zur Heiligkeit klingt uns heute vertraut; zur Zeit der Gründung des Opus Dei war dies jedoch eine ungewöhnliche Aussage, so daß Msgr. Escrivá de Balaguer bekannte: „Es galt, die gesamte theologische und asketische und auch die gesamte juristische Lehre zu schaffen. Wenn ich die Jahrhunderte überschaute, konnte ich nur eines feststellen: es war nichts da. Rein menschlich betrachtet war das Werk Wahnsinn. Deshalb sagten auch manche, ich sei verrückt oder ein Ketzer oder sonst noch alles“¹⁷.

Eine juristische Form für seine Gründung war zunächst noch nicht in Sicht: Weder konnte es – in seiner endgültigen kirchenrechtlichen Einordnung – als Vereinigung für Gläubige (*pia unio*) gelten (diese Rechtsform wird auf territorial begrenzte Einrichtungen angewandt), noch fiel es unter die ordensrechtlichen Bestimmungen von Kongregationen. Eine geeignete Rechtsform mußte also erst gefunden werden.

¹² Ebd., S. 60.

¹³ Ebd., S. 107.

¹⁴ Ebd., S. 130.

¹⁵ Ebd., S. 131.

¹⁶ J. Escrivá de Balaguer, Gespräche mit Msgr. Escrivá de Balaguer, Köln 1981³, Nr. 114.

¹⁷ S. Bernal, a.a.O., S. 108.

Am 14. Februar 1930 wurde die weibliche Abteilung des Opus Dei und am 14. Februar 1943 die Priesterliche Gesellschaft vom Heiligen Kreuz gegründet. Diese letzte Gründung machte es möglich, daß Laien, die schon jahrelang Mitglied des Opus Dei waren und dementsprechend eine persönliche und gelebte Erfahrung der durch und durch laikalen Spiritualität besaßen, zum Priester geweiht wurden. Damit konnte sichergestellt werden, daß auch die priesterliche Betreuung der Mitglieder und der apostolischen Tätigkeiten des Werkes im Einklang mit dem Gründungsgeist erfolgte. Am 25. Juni 1944 wurden die ersten drei Priester geweiht – unter ihnen der jetzige Prälater der Personalprälatur, Msgr. Alvaro del Portillo. Seitdem wiederholte sich dieses pastorale Phänomen regelmäßig: bis zum Tode von Msgr. Escrivá (26. 6. 1975) hatten knapp tausend Berufstätige (zum großen Teil mit langjähriger Berufserfahrung) die heiligen Weihen erhalten.

Die weiteren Schritte zur Erlangung einer geeigneten Rechtsform für das Opus Dei wurden recht schwierig. Deshalb fuhr Msgr. Alvaro del Portillo im Jahre 1946 nach Rom. Man erklärte ihm im Vatikan, er sei hundert Jahre zu früh gekommen. Der Gründer begab sich daraufhin selbst von Madrid nach Rom, um die vielfältigen Schwierigkeiten zu überwinden. Am 31. August 1946 kehrte er mit einem Dokument des Heiligen Stuhls zurück, worin die Ziele des Opus Dei gutgeheißen wurden.

Bedeutsam für den Weg des Opus Dei zu seiner endgültigen Rechtsform wurde die Veröffentlichung der apostolischen Konstitution „Provida Mater Ecclesia“ am 2. Februar 1947 durch Papst Pius XII. Darin wurden die Säkularinstitute als neue Rechtsform begründet¹⁸. Dies war, beim damals gültigen Recht, die am wenigsten ungeeignete Lösung. Die Konstitution brachte die kirchenrechtliche Anerkennung von Zusammenschlüssen von Gläubigen, die sich mitten in der Welt heiligen und in ihr apostolisch wirken wollten. So wurden einige wesentliche Züge der Institution einmal gewährleistet. Trotzdem mußten einige Elemente in die Statuten übernommen werden (z. B. die geforderte Ablegung von privaten Gelübden), die nicht zum Geist des Werkes gehörten. Das Opus Dei wurde als erstes Säkularinstitut päpstlichen Rechts bereits 22 Tage nach der Veröffentlichung der Konstitution am 24. Februar 1947 durch das „Decretum laudis“ und endgültig am 16. Juni 1950 approbiert.

Als Msgr. Escrivá diese juristische Lösung annahm, stellte er von Anfang an gegenüber der zuständigen kirchlichen Behörde fest, daß die Gestalt des Säkularinstitutes für das Opus Dei ungeeignet war. Er erwartete,

¹⁸ Apost. Konst. „Provida Mater Ecclesia“, AAS 39 (1947), S. 114–124.

daß sich neue juristische Wege öffnen würden, die das institutionelle Problem des Werkes, das er gegründet hatte, zufriedenstellend und endgültig lösen würden¹⁹.

Und tatsächlich erklärte Msgr. Escrivá de Balaguer danach häufig, daß das Opus Dei keine Gelübde noch Versprechen oder irgendeine Form der „consecratio“ interessierten, die über die hinausgeht, die alle Getauften erhalten haben. Das Werk wolle auf keinen Fall, daß die Personen, die zu ihm gehören, ihren Stand änderten – weder in kanonischer noch in theologischer Hinsicht – und aufhörten, normale Gläubige – den anderen in allem gleich – zu sein, um den besonderen „status perfectionis“ oder den Stand des geweihten Lebens anzunehmen. Ganz im Gegenteil: Das Werk strebt an, daß seine Mitglieder innerhalb ihres eigenen Standes an dem konkreten Platz, den sie in der Kirche und in der Gesellschaft einnehmen, nach Heiligkeit streben und apostolisch wirken²⁰. Weder der Ordensstand noch die qualifizierte geweihte Säkularität der Säkularinstitute entsprechen also dem Gründungscharisma des Opus Dei. Andererseits, auch wenn hier nicht weiter darauf eingegangen werden kann, ist es doch nützlich, darauf hinzuweisen, daß es auch andere kirchenrechtliche und strukturelle Gesichtspunkte gibt, unter denen sich das Opus Dei von den Instituten des geweihten Lebens – sowohl religiöser wie säkularer Natur – unterscheidet. Hier braucht nur eine Tatsache aus der sozialen Wirklichkeit des Opus Dei hervorgehoben werden: Das Opus Dei besteht aus Priestern, die in dieser Institution inkardiniert sind, und aus Laien – Männern und Frauen, Verheirateten und Unverheirateten. Alle zusammen bilden eine einzige pastorale Einheit der Berufung, des Geistes und der juristischen Einordnung. Es gibt keine Institute des geweihten Lebens – und das allgemeine Recht läßt solche auch nicht zu –, die ähnlich strukturiert sind.

Kennzeichen der Personalprälatur Opus Dei

Die erwähnten konziliaren und nachkonziliaren Dokumente mit den dadurch geschaffenen Rechtsgrundlagen und die realistische Einschätzung des jahrzehntelangen Wirkens des Opus Dei im Leben der Weltkirche veranlaßten Papst Johannes Paul II. im März 1979 unter Berücksichtigung der Vorarbeiten unter Paul VI. und Johannes Paul I., das Studium der Umwandlung des Opus Dei zur Personalprälatur anzuordnen. Die Kon-

¹⁹ Vgl. Interview mit Msgr. Alvaro del Portillo, in der Madrider Tageszeitung ABC vom 29. November 1982.

²⁰ J. Escrivá de Balaguer, Gespräche, a.a.O., Nr. 20.

gregation für die Bischöfe prüfte alle historischen, juristischen, doktrinel-
len und pastoralen Aspekte der Angelegenheit aufs Genaueste. In zwei
Bänden von insgesamt über 600 Seiten wurden die Ergebnisse dieser Un-
tersuchung zusammengefaßt und einer Kardinalskommission zur Über-
prüfung und Begutachtung vorgelegt. Mit Rücksicht auf das positive Vo-
tum dieser Kommission veranlaßte Johannes Paul II. am 7. November
1981, die notwendigen Schritte zur Errichtung des Opus Dei als Personal-
prälatur einzuleiten. Außerdem unterrichtete er mehr als zweitausend Di-
özesanbischöfe von seinem Vorhaben, so daß sie genügend Zeit hatten,
ihre Beobachtungen und Vorschläge vor der beabsichtigten päpstlichen
Entscheidung geltend zu machen. Ein derartiges Vorgehen kennzeichnet
die Arbeitsweise des gegenwärtigen Papstes: Er möchte so weit wie unter
Wahrung seines Primates möglich eine kollegiale Mitverantwortung in
der Weltkirche erreichen. Die bischöflichen Antwortschreiben enthielten
nützliche Anregungen; in ihrem Licht wurden die von Msgr. Escrivá ver-
faßten Statuten des Opus Dei neu studiert. Diese Prüfung erwies noch
deutlicher „die Weisheit und Gültigkeit derselben (Statuten) und ließ zu-
gleich in ihnen die deutlichen Zeichen des Gründungscharismas und der
großen Liebe des Dieners Gottes zur Kirche offenkundig werden“²¹.
Schließlich, am 28. 11. 1982, erhob der Papst das Opus Dei zur Personal-
prälatur. Diese Erhebung entspricht „voll und ganz den ursprünglichen
charismatischen Zielsetzungen des Gründers sowie seiner derzeitigen
apostolischen und sozialen Wirklichkeit“²². Die Prälatur orientiert sich
an den Normen des allgemeinen Rechtes, an den Verfügungen der Apo-
stolischen Konstitution „Ut sit“ (vgl. Fußnote 33) sowie an den eigenen
Statuten, die den Namen „Codex iuris particularis Operis Dei“ tragen.

Die wichtigsten Merkmale der neu errichteten Prälatur sind in der Er-
klärung der Kongregation für die Bischöfe vom 23. August 1982 (promul-
giert am 28. 11. 1982) im einzelnen behandelt: Dazu gehören 1. Organisa-
torische Aspekte; 2. Die Prälatur des Opus Dei als weltweite Jurisdik-
tionsstruktur; 3. Die Vollmacht des Prälaten; 4. Territoriale kirchliche
Anordnungen und legitime Rechte der Ordinarien; 5. Pastorale Koordi-
nation mit den Ortsordinarien und nutzbringende Einfügung der Präla-
tur Opus Dei in die Ortskirchen.

²¹ M. Costalunga, Errichtung, a.a.O.

²² Ebd.

Zielsetzung der Prälatur

Worin die Ziele der Prälatur bestehen, erklärte der neuernannte Prälät in einem Interview am 29. 11. 1982: „Was die Zielsetzung der Prälatur angeht, so wird diese in einem Dokument des Hl. Stuhles als ‚in doppeltem Sinne pastoral‘ bezeichnet und wie folgt erläutert: Tatsächlich üben der Prälät und seine Priester eine besondere pastorale Arbeit im Dienste der Laien aus, die der Prälatur eingegliedert sind; die Prälatur als Ganzes wiederum – Priester und Laien gemeinsam – verwirklichen ein spezifisches Apostolat im Dienst an der Gesamtkirche wie auch an den Ortskirchen. Somit weisen Zielsetzung und Struktur der Prälatur zwei grundlegende Aspekte auf, die ihre Berechtigung und natürliche Einfügung in die Gesamtheit der seelsorglichen und evangelisierenden Tätigkeit der Kirche begründen: a) einerseits die spezifische pastorale Tätigkeit des Präläten und seines Presbyteriums mit dem Ziel, die als Laien im Opus Dei eingegliederten Gläubigen zu betreuen und ihnen dabei zu helfen, die von ihnen eingegangenen besonderen aszetischen, bildungsmäßigen und apostolischen Verpflichtungen zu erfüllen; b) andererseits das Apostolat der Priester und Laien der Prälatur, das sie in untrennbarer Einheit ausüben, in dem Bestreben, in sämtlichen Bereichen der Gesellschaft eine tiefgehende Bewußtwerdung der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit und zum Apostolat, sowie – noch konkreter gesagt – des heiligenden Wertes der gewöhnlichen beruflichen Arbeit zu verbreiten“²³.

Diese Aufgabe lehrte Msgr. Escrivá schon seit dem Jahr 1928 u. a. in seinen Veröffentlichungen, so z. B. in der 2. Auflage der „Geistlichen Betrachtungen“, die im Jahre 1939 den endgültigen Titel „Camino“ („Der Weg“) trug: „Du bist verpflichtet, dich zu heiligen – Auch du. – Wer soll glauben, das sei ausschließlich Sache der Priester und Ordensleute? Der Herr nahm keinen aus, als er sagte: ‚Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist‘“²⁴. Dies wurde damals von vielen als revolutionär empfunden, jedoch fünfundzwanzig Jahre später findet sich diese Lehre fast wörtlich im II. Vatikanischen Konzil wieder. Die dogmatische Konstitution „Lumen Gentium“ sagt es folgendermaßen: „Jesus, der Herr, göttlicher Lehrer und Beispiel der Vollkommenheit, hat die Heiligkeit des Lebens, deren Urheber und Vollender er selbst ist, allen und jedem einzelnen seiner Jünger jeden Standes gepredigt: ‚Seid also vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist‘ (Mt 5,48)“ (LG, Nr. 40).

²³ Interview mit Msgr. Alvaro del Portillo, in der Madrider Tageszeitung ABC vom 29. November 1982

²⁴ J. Escrivá de Baláguer, Camino, Valencia 1939; Der Weg, Köln 1982¹⁰, Punkt 291.

Damit eng verbunden steht das Ziel der Prälaten: zu einer tiefgehenden Bewußtwerdung der allgemeinen Berufung zu Heiligkeit und Apostolat beizutragen, durch die Neuentdeckung des heiligenden Wertes der gewöhnlichen beruflichen Arbeit. Die römische Erklärung vom 23. 8. 1982 präzisiert dies noch weiter: „Die Arbeit und das Apostolat der Angehörigen der Prälaten werden daher normalerweise im Milieu und in den Strukturen der weltlichen Gesellschaft ausgeführt (dann folgt eine Erläuterung), wobei die allgemeinen Richtlinien beachtet werden, die für das Apostolat der Laien sowohl vom Heiligen Stuhl als auch von den Diözesanbischöfen erlassen werden“²⁵. Die genannte Präzisierung „im Milieu und in den Strukturen der weltlichen Gesellschaft“ hat ihre Bedeutung; denn gerade dort – nicht im speziell kirchlichen Milieu – üben die Mitglieder des Opus Dei ihr persönliches Apostolat aus – was für sie erstrangig ist –, und es entstehen darüber hinaus auch vielfältige apostolische Initiativen im Bereich der Bildung und des Sozialwesens, die vom Geist des Opus Dei geprägt sind und bestimmte Merkmale aufweisen. Diese Initiativen sind zum größten Teil aus dem persönlichen, apostolischen Bemühen der Mitglieder entstanden und sind eingebettet in ihren jeweiligen beruflichen Tätigkeiten. Diese Einrichtungen (z. B. Hauswirtschaftsschulen, ärztliche Hilfsstationen, akademische Fortbildungsstätten usw.) dienen der Kirche, wenngleich sie auch keine kirchlichen Institutionen sind, denn sie besitzen eine apostolische Ausrichtung. Sie wurden durch normale Bürger eines Landes, von Christen und vielfach von Nichtchristen ins Leben gerufen und stehen allen Menschen, die mitarbeiten möchten, offen. Es handelt sich dabei immer um berufliche Tätigkeiten, die die Gläubigen der Prälaten – wie alle anderen Gläubigen der Kirche – in eigener Verantwortung verrichten.

Manchmal übernimmt das Opus Dei als solches die Verantwortung für die geistliche und religiöse Betreuung bestimmter Initiativen; hierzu errichtet es ein Zentrum, mit vorheriger Zustimmung des Ortsbischofs. Aber das Werk beschränkt sich auf die geistliche Betreuung, ohne je Einfluß auf die technischen, wirtschaftlichen u. ä. Aspekte dieser Initiativen auszuüben, und es respektiert immer deren zivile – nicht kirchliche – Natur. Diese Initiativen im Bereich der Erziehung, Bildung oder der Sozialfürsorge bedeuten immer einen unmittelbaren christlichen Dienst, ein Apostolat. In anderen Bereichen wird und kann sich das Opus Dei nicht engagieren. So sagte Msgr. Escrivá einmal deutlich: „Absurd wäre die

²⁵ „Declaratio“, Sacra Congregatio pro Episcopis, a. a. O.

Vorstellung, das Opus Dei als solches könne sich etwa der Kohleförderung oder irgendeiner Art von Wirtschaftsunternehmen widmen²⁶.

Die Ziele und Tätigkeiten der Personalprälatur verweisen auf die beiden „Achsen“ des Geistes des Opus Dei: die Berufung zur Heiligkeit mitten in der Welt und den christlichen Wert der alltäglichen Arbeit. Beides gehört zweifelsohne zur Lehre der Kirche und insbesondere zu der Weisung des II. Vatikanischen Konzils.

Die Vollmacht des Prälaten

Die Prälatur des Opus Dei ist eine Personalprälatur mit weltweiter Ausdehnung. Der Prälat, Msgr. Alvaro del Portillo, ist im rechtlichen Sinne ein *Ordinarius proprius* und lenkt vom Zentralsitz in Rom aus das Opus Dei. Bisher hatte Msgr. A. del Portillo das Werk als Generalpräsident geleitet; nach dem Tode von Msgr. Escrivá war er am 15. 9. 1975 einstimmig dazu gewählt worden. Der in die Prälatur inkardinierte Klerus geht immer aus den Laien des Opus Dei hervor. Durch deren Priesterweihe wird also den einzelnen Ortskirchen kein Priesteramtskandidat entzogen.

Die zugehörigen Laien – Männer und Frauen, ledig oder verheiratet (z. Zt. ca. 72 000 aus 87 Ländern), kommen aus allen Berufen und sozialen Schichten. Sie widmen sich dem apostolischen Ziel der Prälatur durch Übernahme anspruchsvoller Verpflichtungen und zwar auf Grund einer klar umschriebenen vertraglichen Bindung an die Prälatur, nicht kraft besonderer Gelübde. Sie bleiben also in jeder Beziehung ganz normale und gewöhnliche Gläubige ihrer Heimatdiözese.

Der Prälat des Opus Dei hat als *Ordinarius proprius* eine ordentliche Regierungs- und Jurisdiktionsvollmacht, die sich auf all das bezieht, was dem spezifischen Ziel der Prälatur dient; diese Vollmacht unterscheidet sich aber ihrem Gegenstand nach von derjenigen Jurisdiktion, die ein Diözesanbischof bei der gewöhnlichen Seelsorge der Gläubigen ausübt.

Die dem Opus Dei eingegliederten Laien unterstehen der Jurisdiktion des Prälaten ausschließlich in den Angelegenheiten, die sich auf ihre Ausbildung in der Glaubenslehre und auf die Erfüllung der besonderen aszetischen und apostolischen Verpflichtungen beziehen, die sie freiwillig übernommen haben. Diese Übernahme von Verpflichtungen geschieht durch eine vertragliche Bindung an das Opus Dei²⁷.

²⁶ J. Escrivá de Balaguer, Gespräche, a.a.O., Nr. 27.

²⁷ Eine vertragliche Bindung mit der Personalprälatur ist mit dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.

Diese Jurisdiktion erstreckt sich demzufolge nur auf die Bereiche, die zur Autonomiesphäre der Person gehören.

Der Prälat des Opus Dei hat die Vollmacht, den pastoralen Einsatz der in der Prälatur inkardinierten Priester zu bestimmen. Er hat das Recht, eigene Kandidaten als Priester der Prälatur zu inkardinieren und sie in eigenen Zentren gemäß den von den zuständigen Dikasterien der Römischen Kurie erlassenen Richtlinien auf die Priesterweihe vorzubereiten. Er übernimmt dabei die Verpflichtung einer angemessenen Sorge für das geistliche und materielle Wohl dieser Priester. Bis zum heutigen Tage haben bereits mehr als tausend Mitglieder des Opus Dei, die oft schon jahrelang in einem weltlichen Beruf gewirkt hatten, die Priesterweihe empfangen. Die Priester des Opus Dei unterstützen die zur Prälatur gehörenden Laien in dem Bemühen, ihre aszetischen und apostolischen Verpflichtungen zu erfüllen, vor allem durch Unterweisung (Predigt) und Spendung der Sakramente. Für die Seelsorge an Personen, die nicht dem Opus Dei angehören, müssen die Priester der Prälatur in jedem Fall von der zuständigen territorialen Autorität (Ortsordinarius) die dafür notwendigen Amtsvollmachten (*facultates ministeriales*) erhalten. Diese Regelung für die Priester des Opus Dei galt bereits seit der päpstlichen Anerkennung vom Jahre 1947. Daran hat sich also durch die Umwandlung in eine Personalprälatur nichts geändert.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die Umwandlung des Opus Dei in eine Personalprälatur keine Änderung brachte in Bezug auf die Vollmachten des Prälaten, die er bereits als Generalpräsident entsprechend den vom Heiligen Stuhl approbierten Statuten innehatte. Allein die juristische Einordnung dieser Vollmachten in das *Ius commune* ist geändert worden.

Die Priesterliche Gesellschaft vom Heiligen Kreuz

Das vatikanische Dokument vom 23. 8. 82 erklärt im Punkt VI wörtlich: „Mit der Prälatur ist die Priesterliche Gesellschaft vom Heiligen Kreuz untrennbar verbunden, eine Vereinigung, der Priester des Diözesanklerus angehören können, die die Heiligkeit in der Ausübung des eigenen Amtes gemäß der Spiritualität und der aszetischen Praxis des Opus Dei anstreben wollen. Ein solcher Beitritt bewirkt nicht ihre Zugehörigkeit zum Klerus der Prälatur, sie verbleiben vielmehr in jeder Hinsicht unter der Regierung des eigenen Ordinarius und informieren ihn von ihrer Zugehörigkeit, falls er es wünscht“²⁸. Der Heilige Stuhl hat also durch einen

²⁸ „Declaratio“, *Sacra Congregatio pro Episcopis*, a.a.O.

einzigsten Rechtsakt – per modum unius – die Personalprälatur und eine Klerikervereinigung (adsociatio clericorum): die Priesterliche Gesellschaft vom Heiligen Kreuz errichtet.

Diözesanpriester, die der Priesterlichen Gesellschaft vom Heiligen Kreuz beitreten wollen, gehen dazu eine vertragliche Bindung mit besagter Vereinigung ein. Weltpriester können sich in Ausübung eines Naturrechts, ihres *ius nativum*²⁹, einer Vereinigung anschließen, die ausschließlich ihren persönlichen und geistlichen Lebensbereich betrifft; sie befolgen damit sogar eine ausdrückliche Weisung des II. Vatikanischen Konzils. Das Dekret „*Presbyterorum Ordinis*“ erklärt dazu: „Hochzuschätzen und achtsam zu unterstützen sind auch Vereinigungen, die nach Prüfung ihrer Satzung von der zuständigen kirchlichen Autorität durch eine geeignete und entsprechend bewährte Lebensordnung sowie durch brüderliche Hilfe die Heiligkeit der Priester in der Ausübung ihres Dienstes fördern und auf diese Weise dem ganzen Priesterstand dienen möchten“ (PO, Nr. 8). Ferner hat auch Papst Paul VI. in seiner Enzyklika „*Sacerdotalis coelibatus*“ nochmals jene Vereinigungen gelobt und empfohlen, die den Priestern bei dem Streben nach Heiligkeit in ihrer jeweiligen Ausübung des priesterlichen Dienstes helfen wollen³⁰. Jedes Mitglied dieser Priestergesellschaft bleibt weiterhin an seinem jeweiligen Platz in der Diözese.

Als Prälat des Opus Dei ist Msgr. A. del Portillo gleichzeitig, obwohl aufgrund eines verschiedenen Rechtstitels und mit einer ebenso unterschiedlichen Vollmacht, Generalpräsident der Priesterlichen Gesellschaft vom Heiligen Kreuz. Er besitzt in Bezug auf alle Weltpriester, die sich frei der Priesterlichen Gesellschaft vom Heiligen Kreuz angeschlossen haben, eine ‚potestas‘ der Leitung, die sich allein auf die Bereiche der persönlichen Autonomie des betreffenden Diözesanpriesters beziehen und die die Folge der frei gewählten Vereinigung ist. Sie unterscheidet sich dadurch wesentlich von der Jurisdiktionsgewalt, die der Ortsbischof über alle seine Priester in vollem Umfange ausübt.

Die berufliche Tätigkeit besteht für die Diözesanpriester in dem pastoralen Dienst an der Diözese, so daß hiermit das Opus Dei, wie sein Gründer es immer wollte, einen weiteren Dienst an der Diözese leistet. In diesem Sinn deutet Msgr. Alvaro del Portillo auf die Fruchtbarkeit des Apostolats zur Unterstützung des jeweiligen Ortsbischofs hin: „Genau das

²⁹ Vgl. zum Naturrecht der Vereinigungsfreiheit: A. del Portillo, *Gläubige und Laien in der Kirche*, Paderborn 1972, S. 91–100.

³⁰ Vgl. *Enz. „Sacerdotalis Coelibatus“*, Nr. 80, AAS 59 (1967), S. 657 ff.

(die Heiligkeit des Priesters in der Ausübung seines Amtes) ist das Ziel der Priesterlichen Gesellschaft vom Heiligen Kreuz, die sich darum bemüht, ihre Mitglieder in spiritueller und asketischer Hinsicht zu betreuen; dabei bleibt der kanonische Gehorsam, den die Priester ihrem eigenen Bischof schulden, nicht nur unangetastet, sondern er wird noch gestärkt. Es gibt also kein Problem des doppelten Gehorsams, der zu Konflikten führen könnte: und das aus dem einfachen Grund, weil die Priester im Rahmen der neuen Formel, die die Errichtung des Opus Dei als Prälatur bietet, keinen doppelten Vorgesetzten haben – den eigenen Bischof und den internen Vorgesetzten im Opus Dei –, sondern nur einen einzigen, nämlich jeder seinen Bischof³¹.

Die Bedeutung des jetzigen Rechtsaktes läßt sich am ehesten durch die Worte charakterisieren, die der Gründer des Opus Dei bereits 1962 niedergeschrieben hatte: „Was wir beantragt haben, ist nicht eine vollkommene Neubegründung unseres aktuellen Rechtes: Wir haben gerade eine substantielle Bestätigung dieses partikulären Rechtes beantragt, aber innerhalb einer neuen, ganz verschiedenen Form des allgemeinen Rechtes.

Eine juristische Formel also, die neu sein wird – in dem Sinne, daß jede Gefahr ausgeschlossen ist, daß sie im allgemeinen Recht für die Stände der Vollkommenheit eingebettet wird – und die eine ordentliche, herkömmliche sein wird, weil sie keine Privilegien, keine außergewöhnlichen Zugeständnisse – präzedenzlos – gegenüber den anderen kanonischen Normen des herkömmlichen Rechtes beinhaltet. (. . .) Daher ist es notwendig, daß wir mit Beharrlichkeit eine klare juristische Lösung beantragen – gegründet auf dem allgemeinen Recht der Kirche und nicht auf Privilegien –, die endgültig die Treue zu unserer Berufung garantiert, die den Geist des Opus Dei und die Fruchtbarkeit unserer Apostolate im Dienst für die Heilige Kirche, den Heiligen Vater und alle Seelen sichert und stärkt³².

Rom, den 19. März 1983: Offizielle Inauguration der Prälatur

Am 19. März 1983, Fest des Hl. Joseph, wurde der ‚Schlußstein‘ der Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur gesetzt: In der römischen Basilika St. Eugenio fand die offizielle Inauguration der Prälatur vom Heili-

³¹ Interview mit dem neuernannten Prälaten des Opus Dei, in: Deutsche Tagespost, 10./11. Dezember 1982, S. 5.

³² J. Escrivá de Balaguer, 25. 5. 1962.

gen Kreuz und Opus Dei statt.³³ Hierzu wurde in Anwesenheit des von Papst Johannes Paul II. für diesen offiziellen Akt entsandten Apostolischen Nuntius in Italien, Msgr. Romolo Carboni, die Apostolische Konstitution „Ut sit“ – das päpstliche Errichtungsdokument der Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei –, im Rahmen einer eucharistischen Konzelebration unter Vorsitz des Prälaten des Opus Dei, Msgr. Alvaro del Portillo, öffentlich verlesen und überreicht. Der feierliche Akt fand unter der Anteilnahme einer zahlreichen Vertretung von Kardinälen, Erzbischöfen, Bischöfen und weiteren kirchlichen Würdenträgern sowie diplomatischen und staatlichen Persönlichkeiten und mehreren Tausenden von Gläubigen statt. Msgr. R. Carboni wies in seiner Ansprache u. a. auf den historisch wichtigen Moment dieses Augenblicks für die Kirche als einen „Meilenstein in der Entwicklung für das Kirchenrecht und für das apostolische Wirken des Gottesvolkes“ hin. Die Apostolische Konstitution „Ut sit“ legt in einer feierlichen und synthetischen Weise – den Ausführungen der Declaratio der Kongregation für die Bischöfe vom 23. August 1982 folgend – die allgemeinen Richtlinien dar, nach welchen sich die Prälatur zu richten hat, und unterstreicht gleichzeitig die Bedeutung der neuen juristischen Rechtsform für diese Einrichtung der Kirche. Der Prälat des Opus Dei, Msgr. A. del Portillo, nahm in seiner Homilie u. a. Bezug auf die beiden lateinischen Anfangsworte der Konstitution „Ut sit“ – ein vom Gründer des Opus Dei jahrelang benutztes Stoßgebet³⁴ –, um anschließend die Gläubigen der Prälatur zu bitten, noch mehr in ihrer Liebe zur Kirche und zum Papst zu wachsen.

³³ Vgl. den diesbezüglichen Bericht im *L'Osservatore Romano* (ital. Ausgabe) vom 21./22. 3. 1983, S. 8: „La cerimonia inaugurale della Prelatura dell'Opus Dei“. Die Apostolische Konstitution „Ut Sit“ trägt das Datum vom 28. November 1982. Vgl. auch die kurze Notiz über die Inauguration in der deutschen Ausgabe des *L'Osservatore Romano* vom 1. 4. 1983, S. 20. Die Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution „Ut sit“ erfolgt in den *Acta Apostolicae Sedis*.

³⁴ Vor allem in den Jahren, wo Msgr. Escrivá de Balaguer den Willen Gottes – das Opus Dei zu gründen – nur erahnte, nahm er seine Zuflucht zu diesem Stoßgebet: *Ut sit!* (Daß es sei!); vgl. auch S. Bernal, a.a.O., die Seiten 63 und 70.